

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

14. Jahrgang

11.02.2022

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 der Wallfahrtsstadt Werl	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 27.01.2022	2
3	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Elternbeitragsatzung für offene Ganztagschulen im Primarbereich in der Wallfahrtsstadt Werl	2
4	Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl Jahresabschluss 2020	5
5	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung für die Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense	7

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 der Wallfahrtsstadt Werl

Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2021:

1. Der Gesamtabschluss 2018, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 326.705.507,90 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.386.067,28 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.386.067,28 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs.1 GO NRW für die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018 der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018 der Wallfahrtsstadt Werl liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, in der Rathausinformation während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Werl, den 26.01.2022
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)
der Wallfahrtsstadt Werl vom 27.01.2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 27.01.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 28.01.2022
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Elternbeitragssatzung für offene Ganztagschulen im Primarbereich in der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) und des Starke-Familien-Gesetzes vom 29.04.2019 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 27.01.2022 eine Änderung der folgenden Satzung beschlossen.

§ 1
Offene Ganztagschule

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl betreibt ab dem Schuljahr 2003/2004 offene Ganztagschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nord-rhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW 2/03) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen, an denen dieses Angebot besteht, können nur Schüler*innen der Schulen teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der offenen Ganztagschule erhebt die Wallfahrtsstadt Werl gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-).

§ 2 Anmeldung zur offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 4 Höhe und Berechnung des Beitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle und dem ergänzenden Hinweis:

Einkommensgrenze (jährl./EUR)	Beiträge (mtl. /EUR)
bis 12.271	0
bis 16.361	15
bis 20.451	20
bis 24.542	25
bis 36.813	58
bis 49.084	83
bis 61.355	114
über 61.355	150

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes

weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(4) Bei der Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Wallfahrtsstadt Werl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Leistungen nach § 6a BKG (Kinderzuschlag) oder deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule gemäß § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, sind für die Bemessung der Elternbeiträge der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

(6) Der Träger der jeweiligen offenen Ganztagschule rechnet die Mittagsverpflegung zusätzlich mit den Beitragspflichtigen ab. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) haben bei ihrem zuständigen Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung), von Leistungen nach § 2 AsylbLG, von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben bei der Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Soziales, im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket auf der Grundlage des Starke-Familien-Gesetzes vom 29.04.2019 ab dem 01.08.2019 die Möglichkeit sich von den Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens in der Schule befreien zu lassen.

(7) Es gelten die Mitwirkungspflichten gem. §§ 60ff. SGB I für alle Antragstellenden.

§ 5 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Trägerschaft der Wallfahrtsstadt Werl, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das 2. in einer offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 6 Beitragserhebung und Beitragsschuldner

(1) Die Elternbeiträge werden von der Wallfahrtsstadt Werl erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Auch für sonstige Betreuungsangebote an offenen Ganztagschulen wie z.B. das Angebot „Schule von 8-1“ können Elternbeiträge erhoben werden. Das Recht zur Erhebung dieser Elternbeiträge wird auf die Träger der jeweiligen Betreuungsangebote übertragen.

§ 7 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 25. des Monats fällig.

§ 8 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung vom 03.07.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 28.01.2022
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4 **Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung** **und Stadtentwicklung mbH Werl** **Jahresabschluss 2020**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl hat am 15.12.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von € 9.194.482,30 festgestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Zu dem vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 ist von der beauftragten Partnerschaftsgesellschaft Flottmeyer • Steghaus + Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, 59069 Hamm, am 5. November 2021 der nachstehende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden:

An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamm, 5. November 2021

Flottmeyer · Steghaus + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Oec. Ruth Beerbaum
Wirtschaftsprüferin

gez.
Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.02.2022 werktätlich von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumen der GWS mbH Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, zur Einsicht aus.

Werl, den 03.02.2022

gez. Gruschka
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl
Geschäftsführung

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Satzung für die Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung NRW und § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 der am 22.05.1975 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense die folgende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Werl–Wickede (Ruhr)–Ense beschlossen.

§ 1
Name und Sitz

Aufgrund der am 22.05.1975 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung ist eine Volks-

hochschule mit dem Namen „Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense“ errichtet worden. Trägerin der Volkshochschule (VHS) ist die Wallfahrtsstadt Werl. Die VHS hat ihren Sitz in Werl und arbeitet in Werl, Wickede (Ruhr) und Ense.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die VHS dient der Weiterbildung für Jugendliche und Erwachsene. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral sowie unabhängig von Gruppeninteressen. Für die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen beauftragt die VHS freiberufliche Lehrkräfte, die steuer- und arbeitsrechtlich selbstständig sind. Die VHS gewährt den Lehrkräften die Freiheit der Lehre, was diese nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.
- (3) Das Bildungsangebot umfasst gem. § 3 Abs. 1 WbG in der Fassung vom 01.01.2022 Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Das Angebot der VHS umfasst die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie den Bereich der politischen Bildung.
- (4) Auf Anfrage von Interessierten können Auftragsmaßnahmen (z. B. für private Unternehmen) neben dem veröffentlichten Programm durchgeführt werden.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung der Trägerin nach § 1 dieser Satzung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW.
- (2) Die VHS unterteilt ihre Bildungsangebote in Themenfelder.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl entscheidet über alle Angelegenheiten der VHS, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Interkommunalen Kulturausschuss, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder der VHS-Leitung übertragen sind.

§ 5

Interkommunaler Kulturausschuss

Der Interkommunale Kulturausschuss wird über die Angelegenheiten der VHS unterrichtet und bereitet Empfehlungen für die Beschlussfassungen des Rates der Wallfahrtsstadt Werl vor. Er berät über Haushaltsangelegenheiten, Teilnehmendenentgelte und Gebühren und wird über das VHS-Programm sowie die Weiterentwicklung der VHS unterrichtet.

Bei der Besetzung der VHS-Leitungsstelle wirkt der Interkommunale Kulturausschuss beratend mit.

Der Interkommunale Kulturausschuss ist zugleich das Bindeglied zu den Kommunen und unterrichtet diese.

§ 6

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der VHS-Leitung, der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst der VHS.

§ 7

Bedienstete der Trägerin

Bedienstete der Trägerin sind die Leitung der VHS, hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende (HPM), Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst sowie sonstige Mitarbeitende der VHS.

§ 8

VHS-Leitung

- (1) Die VHS wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden/eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende geleitet.
- (2) Die VHS-Leitung verantwortet:
 - langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - Aufstellung des VHS-Programms nach Maßgabe dieser Satzung
 - Unterrichtung des interkommunalen Kulturausschusses
 - Verpflichtung der freiberuflichen Lehrkräfte
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - Vorbereitung Haushaltsplan für die VHS
 - Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen
 - Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der VHS
 - Ausübung des Hausrechts in Vertretung des örtlich zuständigen Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
 - Umsetzung der Vorgaben des Qualitätsmanagements
- (3) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte der hauptberuflichen/hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitenden der VHS. Zur Planung und Durchführung der

VHS-Arbeit werden regelmäßige Besprechungen durchgeführt.

(4) Die VHS-Leitung nimmt an den Sitzungen des Interkommunalen Kulturausschusses teil.

§ 9

Hauptamtliche – hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt.

(2) Diese sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Themenfeldern. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Aufstellung des Programmentwurfs für ihre Themenfelder,
- b) eigene Lehrveranstaltungen,
- c) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der VHS-Leitung.

(3) In den Sitzungen des Interkommunalen Kulturausschusses können neben der VHS-Leitung auch die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden zu Ausschussvorlagen gehört werden.

§ 10

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitenden übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Lehrenden richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch

- a) Vorschläge für das VHS-Programm,
- b) Teilnahme an Besprechungen auf Einladung der VHS-Leitung.

(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden haben das Recht, jeweils für ein Jahr einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. Die VHS-Leitung lädt zu den erforderlichen Wahlversammlungen ein. Der Sprecher/Die Sprecherin kann allgemeine Anliegen sowie Anregungen und Vorschläge zur Programmgestaltung gegenüber der VHS-Leitung vortragen.

§ 11

Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende

(1) Die erforderlichen Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeitenden werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

(2) Sie unterstützen die VHS-Leitung in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12

Teilnehmende

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der VHS steht allen offen.

(2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen und/oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Kapazität der VHS erforderlich ist.

(3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden in der Regel Entgelte erhoben.

(4) Die Teilnehmenden von VHS-Kursen mit mindestens 10 Unterrichtsstunden haben das Recht, je Kurs einen Sprecher/eine Sprecherin zu wählen.

(5) Der Kurssprecher/Die Kurssprecherin vertritt die Interessen der Kursteilnehmenden gegenüber der VHS.

§ 13

VHS-Programm

Das Programm der VHS wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 14

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Trägerin und Sonstigen

Bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung arbeitet die VHS eng mit den kommunalen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie sonstigen Institutionen im Sinne der Erfüllung des WbG zusammen.

§ 15

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Landesbeamten-gesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Werl am 19.09.1978 beschlossene Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für die Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 03.02.2022
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister